



Sitzung des Stadtrates am 30.10.2024
Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Tempolimit 30
Vorlagen-Nummer: VIII/2024/00391
TOP: 12.13

Antwort der Verwaltung:

1. Inwiefern schätzt die Verwaltung die Möglichkeit neuer Anordnungen von Tempo-30-Limits besonders auf Straßen, die dem Mischverkehr unterliegen, ein?

Zunächst ermöglicht das Straßenverkehrsgesetz nur, weitere Verordnungen zu erlassen, hier die Straßenverkehrs-Ordnung. Die Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung erfolgte erst mit Verordnung vom 2. Oktober 2024, bekanntgegeben am 10. Oktober 2024. Insofern sind zunächst diese neuen rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen.

2. Welche Straßen bzw. Straßenabschnitte in Halle sind geeignet für ein Tempo-30-Limit?

Hierzu kann noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Geprüft werden prioritär Straßen und Fußgängerüberwege, stark frequentierte Schulwege, das weitere Umfeld von Schulen sowie Straßen vor Spielplätzen.

Geplant ist, alle Fußgängerüberwege, stark frequentierte Schulwege im weiteren Umfeld von Schulen sowie Spielplätze, an denen noch kein Tempo 30 bzw. ein zeitlich begrenztes Tempo 30 besteht, sukzessive nach Priorität zu prüfen. Hier wird gleichzeitig mitbetrachtet, in welchen Fällen diese Tempo-30-Strecken dann zusammengelegt werden sollten.

3. Gibt es in Halle Straßen, wo bereits die rechtlichen Anordnungen eines Tempo-30-Limits vorliegen, ohne dass dieses bereits umgesetzt wurde? Wenn ja, warum erfolgte bisher keine Maßnahme zur Umsetzung der Anordnungen? Inwieweit ist die Umsetzung angedacht?

Es gibt Anordnungen für die Neueinrichtung oder Erweiterungen von Tempo 30, die noch nicht umgesetzt wurden. Vielfach sind nicht nur Verkehrszeichen zu stellen, sondern auch die Markierungen zu ändern und vorhandene Lichtsignalanlagen auf die veränderte Geschwindigkeit anzupassen. Dies erfordert Zeit in der Vorbereitung sowie entsprechende finanzielle Ressourcen, die nicht ausreichend vorhanden sind.

- 4. Unserer Kenntnis nach liegt seit 2022 eine rechtliche Anordnung für Tempo 30 in der Richard-Wagner-Straße vor, die bisher nicht umgesetzt wurde. Warum wurden diese Maßnahmen bis heute nicht umgesetzt? Welche Maßnahmen sind von der Stadtverwaltung durchzuführen, um die Anordnung umzusetzen? Bis wann werden diese Maßnahmen umgesetzt?**

Jede Lichtsignalanlage berücksichtigt in ihrer Steuerung die angeordnete Höchstgeschwindigkeit. Das heißt, eine Veränderung von Tempo 50 auf 30 km/h in der Richard-Wagner-Straße führt zwingend zu einem Eingriff in die Schaltung der vorhandenen Lichtsignalanlage. Wie unter Frage 3 ausgeführt, erfordert dies Zeit in der Vorbereitung und finanzielle Kapazitäten. Die Aufstellung von VZ 274-30 ohne eine Änderung der Lichtsignalanlage ist rechtlich unzulässig, da es hier um Belange der Verkehrssicherheit geht. Die planerischen Vorbereitungen zur Anpassung der Lichtsignalanlage in der Richard-Wagner-Straße sind abgeschlossen. Angestrebt wird eine Umsetzung einschließlich der Beschilderung im IV. Quartal 2024, sofern zum gegebenen Zeitpunkt noch die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Oberbürgermeister